



Die flexible Netzanschlussvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger – worauf kommt es rechtlich an?

Forum Hasewind in Osnabrück, 13.04.2026

Rechtsanwalt Tobias Roß

Rechtsanwältin Judith Affeldt

Lassen Sie uns in den Mustervertrag „schauen“:

1. Was ist der (rechtliche) Rahmen für den Mustervertrag?
2. Wie ist der Mustervertrag konzipiert?
3. Wann kommt der Mustervertrag zum Einsatz?
4. Was ist das „Herzstück“ des Mustervertrags?
5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?
6. Was ist sonst noch geregelt?
7. Kann ein solcher Vertrag rechtlich durchgesetzt werden?
8. Ausblick, Fragen und Diskussion

1. Was ist der rechtliche Rahmen für den Mustervertrag?

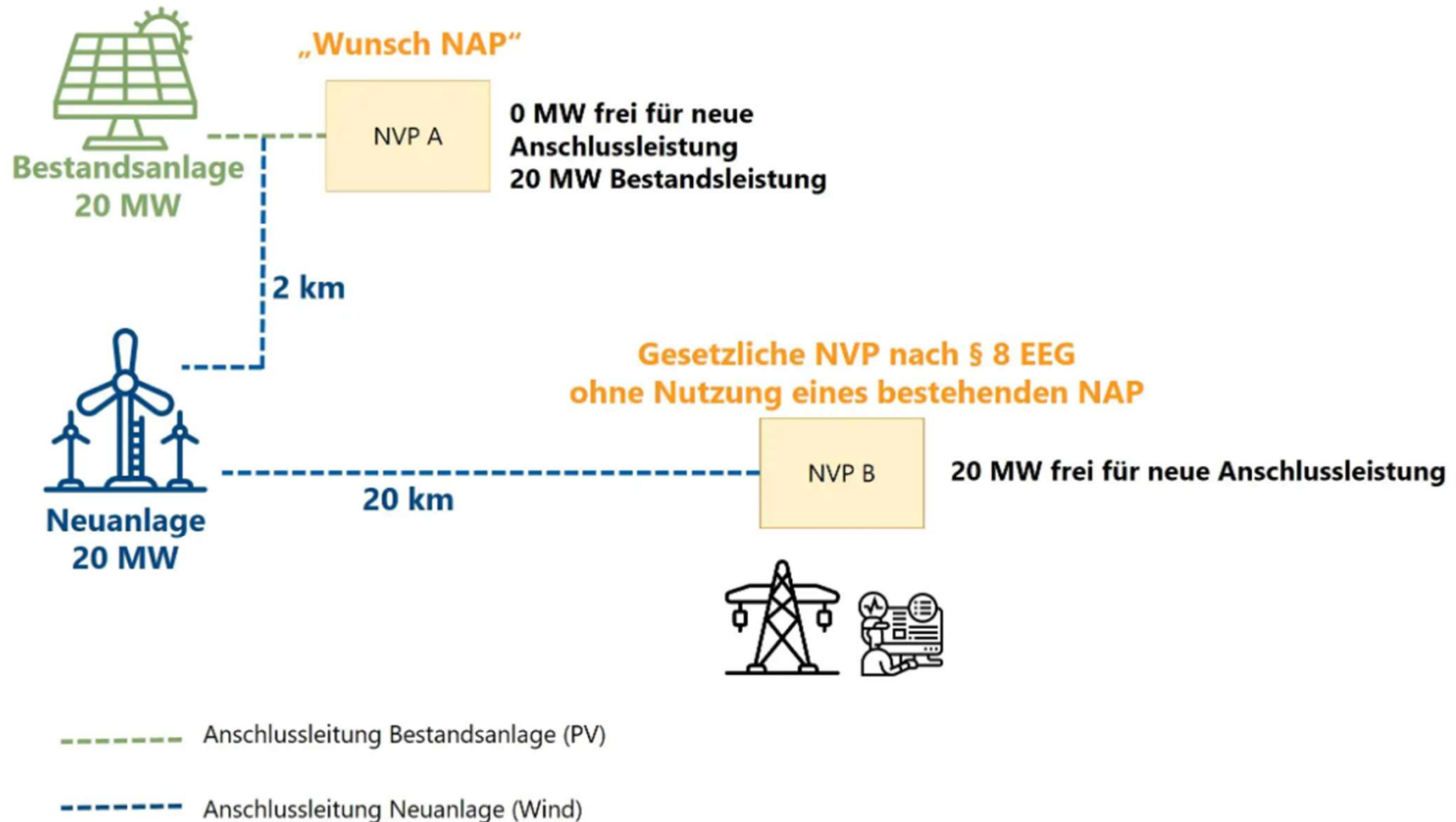
§ 8a Abs. 1 S. 1 EEG 2023:

Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).

→ **In Kraft getreten am 25.02.2025**

→ Durch das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“

1. Was ist der rechtliche Rahmen für den Mustervertrag?

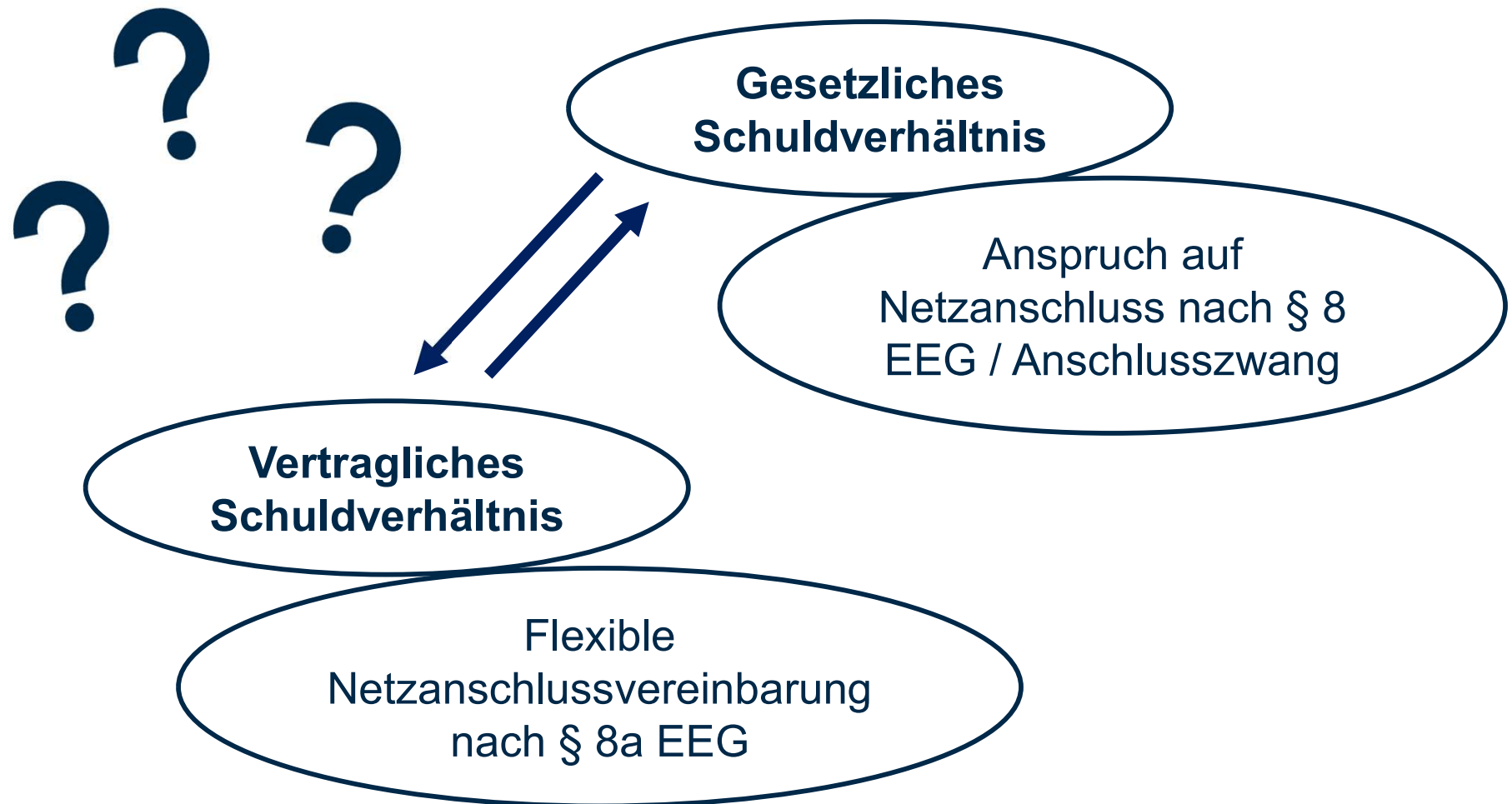


<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ueberbauung.html>

1. Was ist der rechtliche Rahmen für den Mustervertrag?

<p>Statische / dynamische Leistungsbegrenzung</p>	<p>Dauer der anschlussseitigen Begrenzung + ggf. anschließend geltende Regelungen</p>
<p>§ 8a Abs. 2 EEG 2023: In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen ...</p>	
<p>Sicherstellung technischer Anforderungen</p>	<p>Sonderfall „Cable Pooling: Einverständnis anderer Anlagenbetreiber/ Betreiber von Stromspeichern</p>
<p>Haftung Anlagenbetreiber</p>	

1. Was ist der rechtliche Rahmen für den Mustervertrag?



2. Wie ist der Mustervertrag konzipiert?

- Grundlegendes Vertragsmuster mit zentralen Regelungen
- Baukastensystem für verschiedene Varianten

- Beispiel aus dem ersten Entwurf:

Baustein: Bestehender oder noch abzuschließender Netzanschlussvertrag

Option A: Es besteht bereits ein Netzanschlussvertrag:

[...]

Option B: Es besteht noch kein Netzanschlussvertrag:

[...]

3. Wann kommt der Mustervertrag zum Einsatz?

Anwendungsbereich des zweiseitigen Grundvertrags

ein Netzbetreiber



ein Anschlussnehmer als
Anlagenbetreiber von:



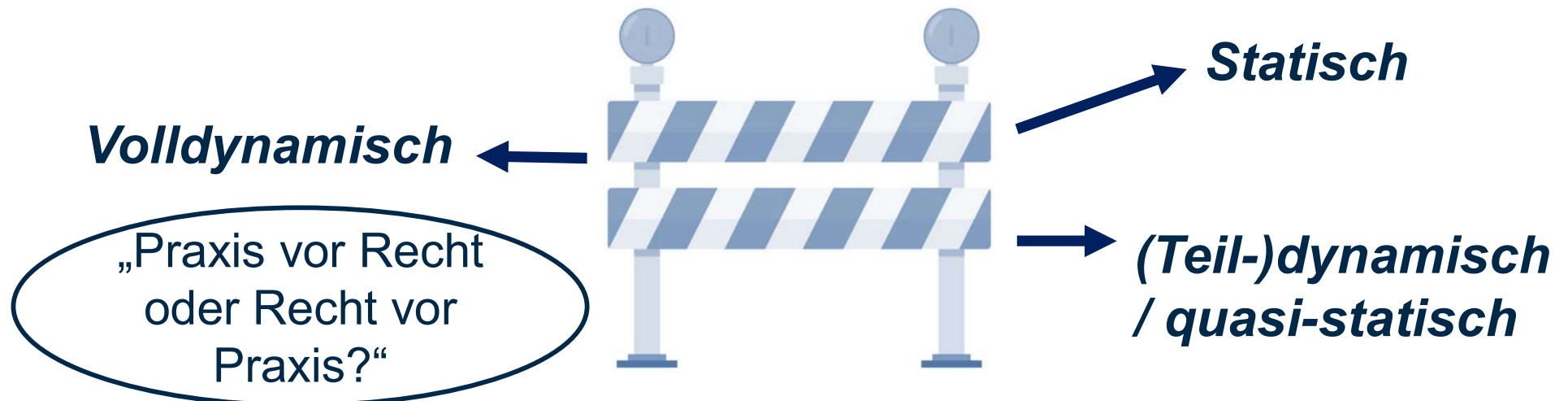
- EE-Anlagen
- Grünstromspeicher nach § 3 Nr. 1 EEG
- Regelungen des EEG maßgeblich

4. Was ist das „Herzstück“ des Mustervertrags?

§ 8a Abs. 1 S. 3 EEG 2023:

Abschnitt 2: Wirkleistungsbegrenzung

Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

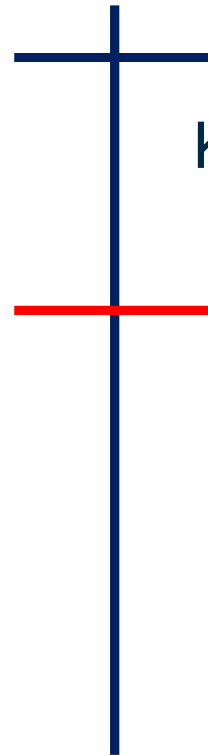


4. Was ist das „Herzstück“ des Mustervertrags?

§ 6 Verhältnis der Wirkleistungsbegrenzung zum Redispatch

Volleinspeisung: 6 MW

Wirkleistungs-
begrenzung: 4 MW

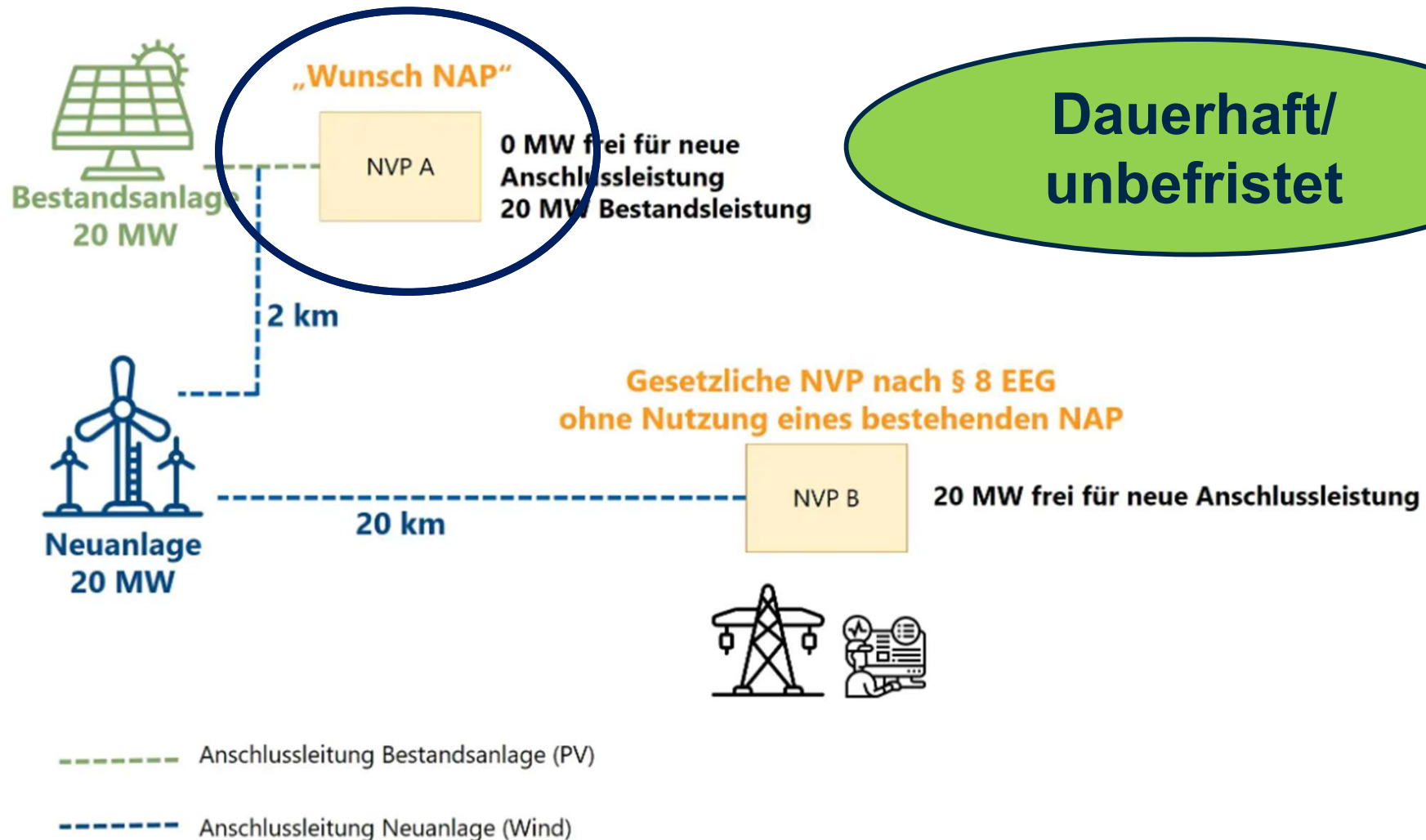


Keine Redispatch-Maßnahme

Redispatch nach § 13 ff. EnWG,

→ Gilt nicht beim Laden einer an die EE-Anlage angeschlossenen Speicheranlage

5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?



<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ueberbauung.html>

5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?

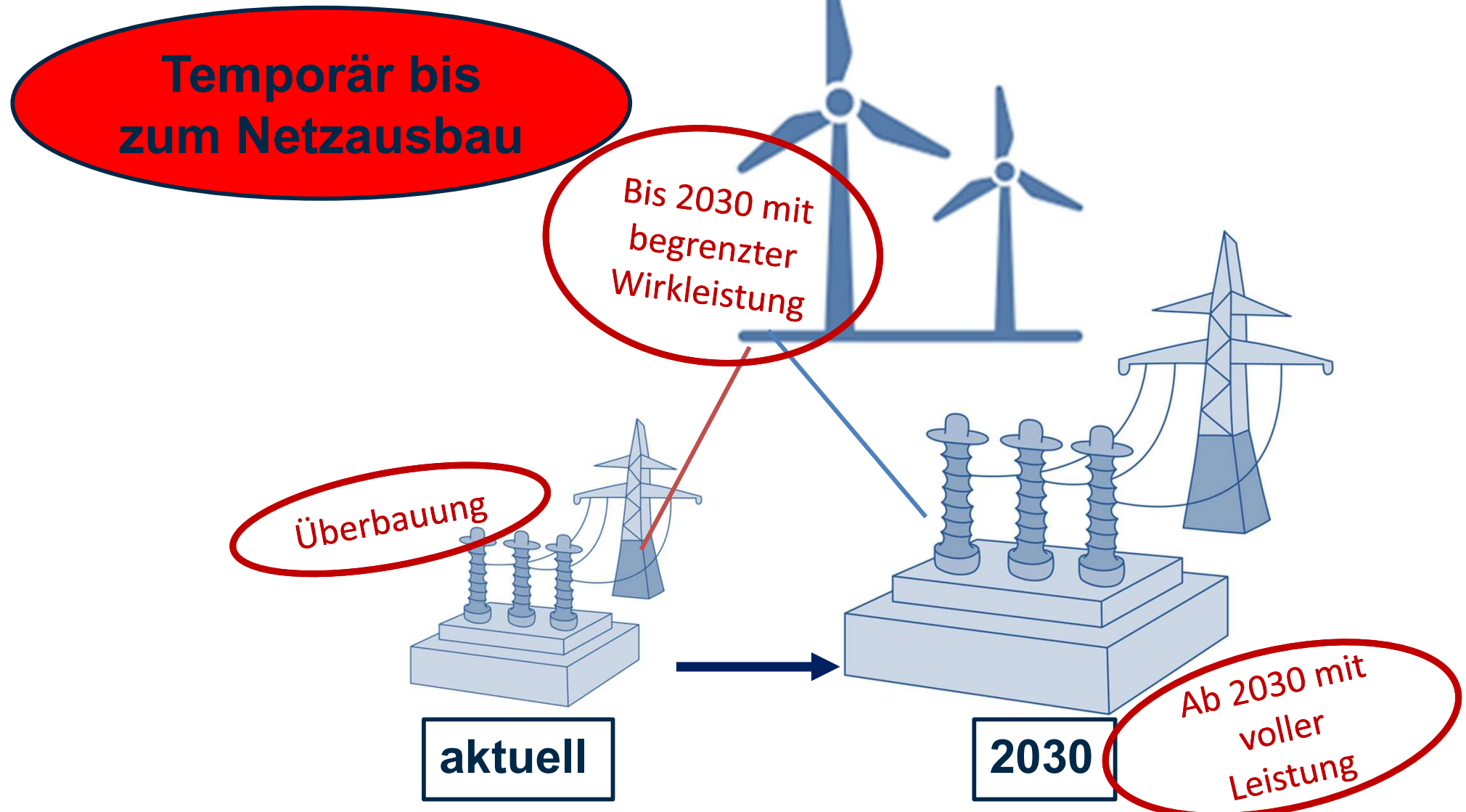


Knackpunkt: Wie geht man mit frei gewordenen Kapazitäten während der Vertragslaufzeit um? Könnte der Vertrag automatisch beendet werden, wenn nun eine Volleinspeisung möglich wäre?

→ Lösung: Keine automatische Vertragsbeendigung, sondern Vertragsanpassung erforderlich.

→ Vorbehalt, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet ist, die frei werdenden Kapazitäten vor- oder gleichrangig diskriminierungsfrei auch anderen Petenten anzubieten.

5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?

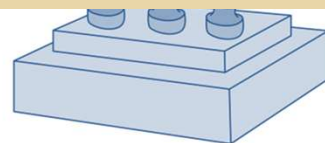


5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?

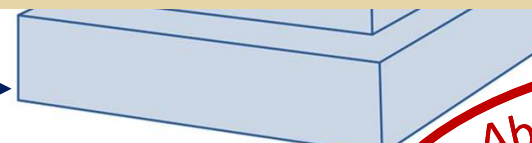
**Temporär bis
zum Netzausbau**

*Bis 2030 mit
begrenzter
Wirkleistung*

**Knackpunkt: Sind solche temporären flexiblen
Netzanschlussvereinbarungen sinnvoll und zielführend? Wie
stünden diese zu einem Entschädigungsanspruch aufgrund
Redispatch?**



aktuell



2030

*Ab 2030 mit
voller
Leistung*

5. Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Redispatch- Vorbehalt

§ 8 Abs. 4 EEG-Entwurf des Netzanschlusspakets:

Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet.

6. Was ist sonst noch geregelt?

Welche konkreten
Kündigungsgründe?

Sollte ein
Freistellungsanspruch für den
NB geregelt werden?

Ist eine Vertragsstrafe
sinnvoll?

7. Kann eine fNAV rechtlich durchgesetzt werden?

§ 8a Abs. 1 S. 1 EEG 2023:

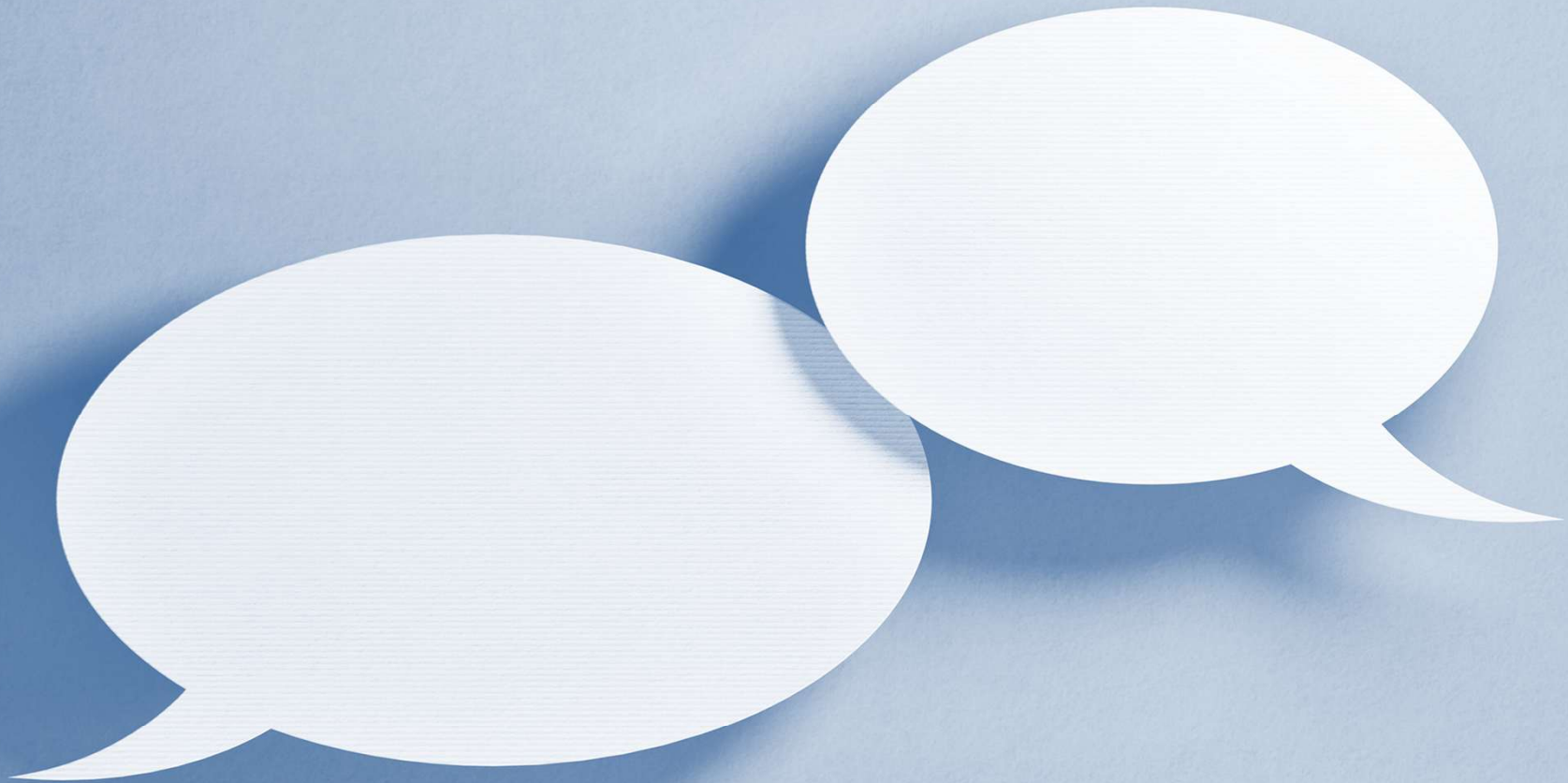
Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber **können** eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).

→ Weitere Konstellationen:

Angebot fNAV bei
Wahlrecht des
Anlagenbetreibers
(§ 8 Abs. 2 EEG)

Prüfung fNAV und Mitteilung des
Netzbetreibers bei
Netzanschlusskapazitätsmangel
(§ 8a Abs. 3 EEG)

8. Ausblick, Fragen und Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de